

Die offene deutsche Frage

von Klaus Bölling

Klaus Bölling, 56, war 1981/82 Ständiger Vertreter der Bundesrepublik in der DDR.

Der diskrete Charme des Saarländers Erich Honecker hatte schon Karl Carstens angerührt. Das war am Grabe des Marschalls Tito. An der Bahre des Russen Konstantin Tschernenko, neu-lich in Moskau, scheint auch der Bundeskanzler davon gestreift worden zu sein. Nicht jenes auf Gerechte und Ungerechte niedergehende Lächeln des Regierungschefs wird dafür als Indiz gelten, daß Helmut Kohl sein Urteil über Erich Honecker in ähnlicher Art zu ändern beginnt, wie Helmut Schmidt am Werbellinsee sein Bild vom Inhaber der Macht im anderen Staat berichtigte.

Als Belege sind einige Halbsätze aus dem Bericht zur Lage der Nation verwendbar, auch etliche Formulierungen auf dem Essener Parteitag. Stärkere Beweiskraft noch mag man darin finden, daß Helmut Kohl offenbar Gründe hatte, den Prozeß der Selbstisolierung des vom christdemokratischen Abgeordneten Manfred Abelein angeführten Vereins der inbrünstigen DDR-Gegner mittelbar zu fördern.

Unter den wenigen Ratgebern, die durch das Privileg ausgezeichnet sind, daß er ihnen nicht mißtraut, haben erst Philipp Jenninger, dann Wolfgang Schäuble offenbar dafür geworben, daß Honecker nicht als Kerkermeister traktiert wird, sondern als ein Mann, auf den man sich einzulassen hat, wenn man künftig mehr erreichen will als noch so wichtige Abmachungen zum grenzüberschreitenden Umweltschutz.

Irgend etwas, meint man zu spüren, bewegt sich.

Sollen sich die Horizonte tatsächlich aufhellen, braucht es bald schon einige Klärungen. Für den Kanzler ist die Freiheit der Kern der deutschen Frage. Der Satz hat es ihm angetan. Das sollte er, meinen gerade an neuer Bewegung interessierte Deutsche in der DDR, mal richtig definieren.

Ist es die Freiheit, die Herbert Wehner für die Deutschen drüben in einer gleichsam positiven Komplizenschaft mit Honecker gewinnen wollte, indem er der DDR die Angst zu nehmen suchte, die in Bonn bemühten sich in Wahrheit doch nur um eine neue Emballage für den alten Alleinvertretungsanspruch? Oder ist es eine Freiheit, die man Honecker durch Geld und Druck abtrotzen möchte? Ist vielleicht nichts anderes gemeint

als jene Freiheit, die sich nur verwirklichen kann, wenn die DDR-Deutschen außer der SED auch alle im Bundestag vertretenen Parteien auf ihrem Staatsgebiet wählen dürfen?

Wenn der Kanzler zu erkennen gibt, daß ihm die Wohlfahrt der Menschen wichtiger ist als Gebietsansprüche, dann wird er diesen vernünftigen Gedanken auch auf die DDR anzuwenden haben. Dann müßte er mit Honecker jedenfalls über die strittige Markierung der Elb-grenze zwischen Lauenburg und Schnakenburg zu reden bereit sein. Solches Reden dürfte er sich nicht vom Ministerpräsidenten Ernst Albrecht als Dolchstoß ins Herz aller niedersächsischen Patrioten denunzieren lassen, die neulich noch seinen Freund Jenninger als Aufweicher porträtierten. Er muß ganz einfach mal beweisen, daß sich die West-Deutschen nicht als die Ober-Deutschen verstehen.

Honecker wird gründlich mißverstanden, wenn man ihn als Kronzeugen für eine Politik beansprucht, die sich auf das „Machbare“ beschränkt. Er kann und wird nicht jene Themen aussparen, an denen sich darstellen läßt, daß die Bundesregierung – außer durch Milliardenkredite – auch auf politische Interessen einzugehen bereit ist, da sie doch im Grundlagenvertrag ausdrücklich die Gleichberechtigung des anderen Staates anerkannt hat.

Auch wenn Honecker von seiner Vormacht in Moskau eine Konzession für eine begrenzte Eigenständigkeit im Umgang mit der Bundesrepublik erhält, wird er den Handlungsspielraum so zu nutzen haben, daß die Sowjet-Union im deutsch-deutschen Geschäft Profit für sich selber erkennen kann. Nicht Honecker zuliebe, sondern wegen der im Vertrag als Ziel angegebenen „normalen gutnachbarlichen Beziehungen“ sollte Kohl über die Revision des ideologischen Überbaus der Deutschlandpolitik nachdenken.

Muß denn gleich die Hand verdorren, die den Text der Präambel zum Grundgesetz im Sinne gar nicht der „Realpolitik“, sondern der Wahrhaftigkeit umzuschreiben versucht? Da haben die Verfasser des Grundgesetzes im Mai 1949 gemeint, das deutsche Volk sei „von dem Willen beseelt“, seine „nationale und staatliche Einheit zu wahren“, da fühlten sie sich ganz sicher, daß sie für jene Deutschen zu handeln bevollmächtigt seien, „denen mitzuwirken versagt“ war. Da haben sie „das gesamte deutsche Volk“ aufgefordert, es solle „in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollenden“.

Was eigentlich gibt es zu vollenden, da doch alles, was man sich erhoffte, mißraten ist? Wollen wir im Bewußtsein unserer Verantwortung vor Gott und den Menschen die DDR entweder in den

Orkus schicken oder, weil das mit der freien Selbstbestimmung vorderhand nicht gelingen kann, die DDR entvölkern, damit – eine gesamtdeutsche Sonthofen-Strategie – nachher alles zusammenbricht?

Die Präambel ist wie eine Eskaladierwand. Sie zu überwinden, fehlte uns in dreieinhalb Jahrzehnten die Kraft. Und die Kraft nimmt eher ab. Der Befund des Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker, daß die deutsche Geschichte weitergeht, ist da kaum zulänglicher Trost, eher schon Aufforderung, der Geschichte Beine zu machen und ein paar von jenen Fiktionen wegzuräumen, die uns vernünftiges Handeln erschweren.

Auch Helmut Kohl wird wissen und kaum bestreiten, daß es Narren sind, die Bismarcks Einheitsstaat zurückhaben möchten. Welche Einheit sonst können wir denn zu „wahren“ versuchen, beseelt oder unbeseelt?

Die Präambel, geben wir es doch zu, zementiert den Alleinvertretungsanspruch. Der schimmert noch an vielen Stellen durch die Ritzen amtlicher Deutschlandpolitik, tat es schon vor der Wende. Gestern drängelte man in Leipzig nach Audienzen, heute zwackt einen abermals das schlechte Gewissen, weil, wer sich mit Honecker aufs Reden einläßt, streng genommen – und die Nachhut in der CDU/CSU-Fraktion ist allemal für Strenge – gegen geltendes Verfassungsrecht verstößt.

Nicht nur gegen Geist und Buchstaben dieser Präambel. Denn da liegt nun seit dem Sommer 1973, wie ein „Findling in der Lüneburger Heide“ (so der Präsident des höchsten Karlsruher Gerichts, Wolfgang Zeidler), dieses gigantische Selbsttäuschung symbolisierende Urteil des Verfassungsgerichts, das Franz Josef Strauß unbedingt haben wollte, damit sich die Regierung, die den Grundlagenvertrag unterschrieben hatte, bis zum Ende ihrer Tage solcher Leisetreterei wegen schämen möge.

Nicht bloß sind wir bis heute gehalten, die Grenze zwischen den beiden Staaten so zu betrachten wie die Grenzen zwischen zwei Bundesländern. Kein Verfassungsorgan, so ist damals mit Drohgebärde gegen die Exekutive verordnet worden, darf die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands als politisches Ziel aufgeben, ja, mehr noch, alle Verfassungsorgane sind in diesem Urteil (Zeidler: „Eine Denksperre“) verpflichtet worden, „in ihrer Politik auf die Erreichung dieses Zieles hinzuwirken“, den „Wiedervereinigungsanspruch im Inneren wachzuhalten und nach außen beharrlich zu vertreten“ und – da waren die Richter ganz auf der Höhe westdeutscher Selbstgerechtigkeit – alles zu unterlassen, was die Wiedervereinigung vereiteln würde.

Gerade noch, wohl mit äußerster Anstrengung, fand das Verfassungsgericht den Grundlagenvertrag mit dem Grundgesetz „vereinbar“. Jenen aber, die nicht bei der Einsicht ausruhen wollen, daß die Freiheit der Kern der deutschen Frage sei, die etwas zugunsten von mehr tatsächlicher Freiheit bewegen und doch nicht auf die Überlistung der DDR setzen wollen, hat es dauerhafte Handschellen verpaßt. Die DDR sollte, weil ihr die Legitimation durch freie Wahlen abgeht, für alle Zukunft als nicht satisfaktionsfähig zu gelten haben.

So müßte eigentlich jeder Bonner Regierungspolitiker, der innerhalb mehr oder minder karg bemessener Handlungsspielräume beider Staaten nicht beim „Machbaren“ – und das wird auch künftig nicht viel sein – stehenbleiben, sondern, wichtigstes Beispiel, eine Reiseregelung nach ungarischem Vorbild herbeiführen helfen möchte, in schlimme Selbstzweifel geraten. Er muß sich auf eine Gratwanderung zwischen der Präambel, dem Urteil zum Grundlagenvertrag und dem Artikel 6 des Grundlagenvertrages begeben, bei der die Absturzrisiken nicht kalkulierbar sind.

Dieser bei manchen in Bonn anscheinend bereits vergessene Artikel 6 besagt, daß die „Hohen Vertragsschließenden Seiten die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten respektieren“. Wer das tut, kann sich ganz schnell in einer verfassungsrechtlichen Grauzone wiederfinden.

Wer allerdings das Grundgesetz als „living constitution“ begreift, kann sich eine Präambel vorstellen, die der Bundesregierung in den kommenden Jahren deutschlandpolitisch mehr Manövrierfreiheit verschafft und dennoch nicht verwischt, daß der Gegensatz zwischen den politischen Ordnungen einstweilen unüberwindbar ist, eine neue und gemeinsame Ordnung allenfalls zur Disposition „der Geschichte“ steht.

Eine neue Präambel könnte Grundsätzliches feststellen, etwa dies: Die Deutschen im Geltungsbereich des Grundgesetzes verstehen sich als Teil einer Nation, die durch gemeinsame Sprache, Geschichte und Kultur verbunden ist. Sie sind davon überzeugt, daß auch die Deutschen im anderen Staat an der Zusammengehörigkeit als Nation festzuhalten wünschen.

In der Erkenntnis, daß die von uns nicht für unabänderlich angesehene Existenz zweier deutscher Staaten eine Wirklichkeit ist, könnte die Präambel alsdann alle Verfassungsorgane verpflichten, gemäß dem Grundlagenvertrag auf eine stetige Verbesserung der nachbarlichen Beziehungen hinzuwirken.

Ziel dieses Strebens nach guter Nachbarschaft sollte sein, daß die Deutschen in beiden Staaten einander frei begegnen und alle jene Rechte unbehindert in Anspruch nehmen können, die in der von beiden Staaten unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa niedergeschrieben worden sind.

Bei Achtung der Souveränität und Gleichheit des anderen deutschen Staates, so könnte es in der Präambel des Grundgesetzes schließlich heißen, sollen alle Verfassungsorgane dafür eintreten, daß die Deutschen in beiden Staaten in freier Selbstbestimmung darüber entscheiden können, ob sie, in welcher Form auch immer, eines Tages unter einem gemeinsamen Dach in Freiheit zusammenleben wollen.

Ein so oder ähnlich neugefaßter Vorpruch zum Grundgesetz könnte, ohne daß unsere Zugehörigkeit zur westlichen Wertegemeinschaft lädiert wird, die Angst der anderen heilen helfen, wir wollten, weil uns doch durch das Grundgesetz die Wiederherstellung der staatlichen Einheit auferlegt worden ist, den ungeliebten DDR-Staat uns eingemeinden, wenn uns die Winde irgendwann begünstigen.

Die Präambel ist nicht ein Sanktum, gehört nicht zu den „Kernelementen“ der Verfassung. Über ihre Verbindlichkeit ist früher schon unterschiedlich geurteilt worden. Die Qualität von Urgestein hat sie nicht dadurch erworben, daß sie von den Karlsruher Richtern als tragender Pfeiler für ihr Urteil genutzt worden ist. Wir haben es eher mit Sandstein zu tun.

Die Präambel, mögen es die „Väter“ des Grundgesetzes auch anders empfunden haben, dokumentiert jenes „Reichs“-Denken, von dem die meisten der Verfasser sich damals nicht zu lösen vermochten und das die DDR-Kommunisten, gar nicht so falsch, in den Köpfen von Abelein und Anhang geortet zu haben meinen.

Was immer uns die Machtinhaber drüben an revanchistischen oder revisionistischen Bösigkeiten vorwerfen, weil sie das für ihre eigene politische Hygiene brauchen, ernst genommen werden sollte ihr Vorhalt, daß Präambel und Urteil geschichtlich gewordene Tatsache buchstäblich zu revidieren anstreben. Die Teilung des Landes – hat Honecker da nicht den richtigen Instinkt? – darf auch vier Jahrzehnte nach der deutschen Katastrophe nicht als selbstgefertigt und selbstverschuldet, sie muß nach Überzeugung der Bourbonen in Bonn als ein von der Sowjet-Union als Strafgericht uns auferlegtes, eben unverdientes trauriges Schicksal begriffen werden, gegen das wir unablässig aufzubegehren haben. Und wenn uns nicht mehr und

nichts anderes zu tun übrigbleibt, als daß wir die Herren über die DDR planvoll, versteht sich, im ungewissen darüber halten, was uns noch alles einfällt, um „die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“.

Das wär' ja schon was!

Wer die Präambel im Sinne eines aufgeklärten demokratischen Patriotismus kritisch zu überdenken und dann auch zu ändern bereit ist – das könnten nur Bundestag und Bundesrat gemeinsam –, würde das Urteil von 1973 in großen Teilen und in seinen wesentlichen Elementen hinfällig machen, ohne daß es ein neues Verfahren braucht.

Es muß nicht gezittert werden: Jene Fragen, die Deutschland als Ganzes betreffen, die leidigen Themen Staatsbürgerschaft und Elbgrenze, wären auch dann nicht im Sinne der „Appeaser“ zu klären. „Nachwirkungen werden bleiben“, sagt der frühere sozialdemokratische Justizminister Jürgen Schmude und meint damit, daß die auf Präambel und Urteil eingeschworenen Ordensleute noch lange der eigenen Regierung wie Bleigewichte anhängen werden.

„Offen“ bliebe die deutsche Frage auch nach einer Änderung der Präambel. Solche Offenheit hätte aber nicht länger den Charakter einer verdeckten politischen Kriegserklärung an die Adresse der DDR.

Gewonnen wäre für jedwede Bundesregierung immerhin ein beträchtliches Stück Handlungsfreiheit im eigenen Haus, weil sich die Exekutive durch Präambel und Karlsruher Urteil bis heute innerlich gehemmt fühlen muß, den zweiten Absatz in Artikel 3 des Grundlagenvertrages für bare Münze zu nehmen: „Sie (die beiden Regierungen) bekräftigen die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.“

Wenn es dem Bundeskanzler, so wird ja geraunt, mit der Absicht ernst ist, dem Staatsratsvorsitzenden Erich Honecker als Partner in einer sich an den Wünschen und Hoffnungen der Menschen orientierten Verantwortungsgemeinschaft zu begegnen, braucht er deshalb nicht um seine Reputation als Antikommunist zu bangen. Nicht Erfüllungspolitik wird ihm angeraten, sondern nur die Konsequenz aus der Einsicht, daß wir die DDR nicht zu einem freiheitlichen Rechtsstaat machen können, ohne daß Honecker es merkt.

SPiegel Essay